

5.4 Vorbeu-  
gungstätigkeit  
5.5 Kosten-  
verteilung

Die mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Vorbeugung verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Öffentlichkeit.

Die Verteilung der Verwaltungskosten zwischen dem spezialisierten und dem polyvalenten Sektor wird von Fall zu Fall festgelegt.

5.6 Defizit-  
Verteilung

Die Gemeinden der Region verteilen sich das nach Abzug der kantonalen Subvention noch verbleibende Defizit gemäss einer gemeinsam von ihnen festgelegten Verteilungstabelle. Im Prinzip trägt der Verteilungsmodus namentlich den finanziellen Möglichkeiten der betreffenden Gemeinden und der betreuten Bevölkerung Rechnung.

#### Art. 6.

##### Schlussbestimmungen

6.1 Streitig-  
keiten

In allen sich eventuell aus der Anwendung dieser Richtlinien ergebenden Streitigkeiten entscheidet das Gesundheitsdepartement unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat innerhalb der festgesetzten Frist.

So beschlossen in Sitten am 12. Juli 1976.

6.2 Inkraft-  
setzung

Die vorliegenden Richtlinien sind sofort anwendbar.

Der Vorsteher des Gesundheitsdepartementes: A. Bender

## Richtlinien

vom 12. Juli 1976

betreffend die Organisation der sozialmedizinischen Dienste

### DER VORSTEHER DES GESUNDHEITSDEPARTEMENTES DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret des Grossen Rates vom 14. November 1975 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den sozialmedizinischen Organisationen;

Eingesehen den Beschluss vom 28. Januar 1976 betreffend die Tätigkeit der sozialmedizinischen und sozialen Dienste sowie der Prophylaxe; /  
Auf Antrag des kantonalen Gesundheitsamtes,

genehmigt:

die nachstehenden Richtlinien betreffend die Organisation der sozialmedizinischen Dienste im Kanton Wallis.

#### Art. 1.

##### Allgemeine Strukturen

Gemeinden, welche im Prinzip innerhalb der Grenzen der geographischen Spitalzonen liegen, errichten und verwalten die sozialmedizinischen Regionalzentren. Zu diesem Zweck gruppieren sie sich zu interkommunalen Verbänden.

1.1 Gemein-  
den

Die sozialmedizinische Organisation hängt von den durch die Gemeinden der Region gefassten Massnahmen ab.

1.2 Verwal-  
tung

Um die Beziehung zwischen dem sozialmedizinischen Personal und den Verantwortlichen zu erleichtern, sind ein Arzt und ein sozialmedizinischer Arbeiter von Rechtes wegen Mitglieder der leitenden Organe der Zentren. Letztere können einen Teil ihrer Aufgaben einer engeren Kommission übertragen, welcher der Arzt und der sozialmedizinische Arbeiter von Rechts wegen zugeteilt sind.

Um die jedem sozialmedizinischen Tätigkeitssektor zufallenden Aufgaben zu definieren, wird in jeder Region ein Organigramm erstellt. Dieses wird namentlich der in der Region nötigen Tätigkeit und der den spezialisierten Organisationen zufallenden Arbeit Rechnung tragen.

1.3 Organisa-  
tion

Der Vorsteher des Zentrums trägt die Verantwortung für die sozialmedizinische Arbeit in der Region.

1.4 Vorsteher  
des  
Zentrums

Das Gesundheitsdepartement überwacht die Tätigkeit der Zentren.

1.5 Gesund-  
heitsde-  
partement

#### Art. 2

##### Tätigkeiten

Unter Vorbehalt der vereinbarungsmässigen Bestimmungen (Art. 4, Absatz 2, Beschluss) haben die Regionalzentren folgende Funktionen:

2.1 Regional-  
zentren

- Organisation der sozialmedizinischen Tätigkeit in der Region;
- Mitarbeit bei der Organisation der subregionalen und lokalen Zentren, sowie der Festlegung deren Zusammenarbeitsmodalität im Einverständnis mit den interessierten Gemeinden;
- Erstellung des Budgets und Abrechnung;
- Anstellung des nötigen qualifizierten Personals;

- Zusicherung der Permanenz für Hilfe und Pflege zu Hause;
- Ausbau des vorbeugenden Einsatzes;
- Zusicherung des schulmedizinischen Dienstes in Zusammenarbeit mit dem interessierten Departement;
- Organisation der Mütterberatung und Säuglingsfürsorge;
- Koordination und Organisation der Arbeit mit den spezialisierten Sektoren auf Grund der in Artikel 3 des Beschlusses vorgesehenen Vereinbarungen;
- Organisation von regelmässigen Zusammenkünften und Besprechungen zwischen dem polyvalenten und spezialisierten Personal;
- Ergreifung aller andern mit der sozialmedizinischen Tätigkeit verbundenen Initiativen und Festlegung deren Tragweite in Vereinbarung mit dem Gesundheitsamt und den verschiedenen Regionalzentren des Kantons.

2.2 Spezialisierte Sektoren

Die spezialisierten Organisationen arbeiten mit den Regionalzentren zusammen. Diejenigen, welche als Werk öffentlichen Nutzens anerkannt und im Genuss der Unterstützung der öffentlichen Hand sind, entwickeln ihre Tätigkeit in vollem Einverständnis mit den Zentren. Die im Beschluss vorgesehenen Vereinbarungen enthalten namentlich:

- die Verteilung der Aufgaben zwischen den beiden Sektoren;
- die Zuverfügungstellung von Räumlichkeiten;
- die Benützung der gemeinsamen administrativen Dienste;
- die Organisation einer Permanenz;
- die Organisation von Berufs- und Weiterbildungskursen.

2.3 Kantonales Gesundheitsamt

Die Tätigkeit des kantonalen Gesundheitsamtes im Rahmen der sozialmedizinischen Organisation kann wie folgt zusammengefasst werden:

- regelmässige Besuche der Zentren;
- Schiedsspruch in gewissen Situationen;
- Festlegung von Normen in Zusammenarbeit mit den sozialmedizinischen Regionalzentren;
- Mitwirkung bei der Organisation von Wiederholungs- und andern beruflichen oder zwischenberuflichen Fortbildungskursen;
- Ausarbeitung von Arbeitsmethoden und gemeinschaftliche Besprechung derselben;
- Teilnahme an den Sitzungen der interkommunalen Verbände mit beratender Stimme.

## Art. 3

## Personal

3.1 Personal

Das polyvalente Personal wird für jede Region durch die verantwortlichen Verwaltungen der Regionalzentren resp. je nach Vereinbarung durch die subregionalen Zentren angestellt.

3.2 Ausbildung

Das im sozialmedizinischen Sektor arbeitende Personal hat sich über eine seiner Funktion angepasste Ausbildung auszuweisen.

3.3 Vorsteher des Zentrums

Der Vorsteher des Zentrums wird im Prinzip unter dem sozial und sozialmedizinisch ausgebildeten Personal der interessierten Gemeinden gewählt. Er muss fähig sein, die sozialmedizinische Tätigkeit der Region zu organisieren und zu leiten. Nach Konsultation des Gesundheitsamtes liegt seine Ernennung im Amtsbereich der Verantwortlichen der Regionalzentren.

3.4 Krankenschwestern

Die Zentren stellen ausgebildete Gesundheitsschwestern an. Die Anstellung einer diplomierten Krankenschwester ohne Spezialisierung im

Gesundheitswesen kann unter der Bedingung erfolgen, dass sie sich während der ersten 5 Jahre ihrer Tätigkeit in den Zentren die notwendige Ausbildung aneignet.

Die von den Zentren in Zusammenarbeit mit der Walliser Vereinigung angestellten Hauspflegerinnen haben sich, um diesen Titel zu tragen, über eine entsprechende Ausbildung auszuweisen.

Die Sozialarbeiter müssen die vom Berufsverband anerkannten Diplome besitzen.

Von den Zentren können Aushilfen und Freiwillige angestellt werden. Dieses Personal muss aber über eine berufsentsprechende Minimalausbildung verfügen.

Das Personal der Zentren muss laufend Weiterbildungs- oder periodische Wiederholungskurse besuchen. Einige dieser Kurse können durch die Zentren in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Gesundheitsamt, gemäss Dekret vom 17. Mai 1974 betreffend die Ausbildung von paramedizinischem Personal, organisiert werden.

## Art. 4.

## Räumlichkeiten

Im Prinzip wird entweder jede Gemeinde von grösserer Bedeutung oder in gewissen Fällen jede Gemeindegruppe über die für die sozialmedizinische Tätigkeit notwendigen Räumlichkeiten verfügen.

Es sind wenigstens ein Konsultations- oder Arbeitsraum und ein Wartezimmer vorhanden. Diese müssen hell, gut gelüftet und leicht erreichbar sein und wenn möglich den baulichen Massnahmen für Gehbehinderte entsprechen.

Kraft der Bestimmungen des Beschlusses vom 28. Januar 1976 muss jede Gemeinde die für die sozialmedizinische Tätigkeit nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die Mietkosten der regionalen und subregionalen Zentren werden, abzüglich des Kostenanteils der Zentrumsinhabergemeinde, unter alle beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

Die spezialisierten Institutionen beteiligen sich an den Mietkosten im Verhältnis zu den von ihnen benützten Räumlichkeiten.

Die im Sinne von Artikel 3 des Dekretes Subventionsbegünstigten müssen sich an die Richtlinien des Staatsrates vom 14. Oktober 1970 halten, welche die Regeln bestimmen, die bei Einreichung der Gesuche für den Bau anzuwenden sind.

## Art. 5.

## Finanzierung

Die Verwaltung der sozialmedizinischen Organisationen ist Sache der Regionalzentren, welche auch die subregionalen und lokalen Zentren finanzieren.

Die Gehälter des sozialmedizinischen Personal müssen auf kantonaler Ebene angepasst werden.

Für die vom Personal der Zentren ausgeführten Arbeiten wird ein Tarif festgelegt. Dieser wird für die von den Krankenkassen gedeckten Leistungen, einem mit letzteren noch festzulegenden Tarif und für die zu Lasten der Patienten gehenden Leistungen, dem Einkommen der Begünstigten Rechnung tragen.

3.5 Hauspflegerinnen

3.6 Sozialarbeiter

3.7 Aushilfen und Freiwillige

3.8 Laufende Weiterbildung und Wiederholungskurse

4.1 Notwendige Räumlichkeiten

Lokalzentrum

4.2 Kosten der Art. 3 - Lokalzentrum - regionale und subregionale Zentren

4.3 Spezialisierte Institutionen

4.4 Baus

5.1 Verwaltung

5.2 Gehälter

5.3 Tarif